- 98. 1. Die Ansechtung eines Beschlusses, der das gegen einen erkennenden Richter angebrachte Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt, richtet sich nach den Borschriften, die für das Rechtsmittel gelten, mit dem das Urteil anzusechten ist, für die Revision also namentlich nach den §§ 344, 345 StPD.
- 2. Zu den Begriffen der falschen "Angaben" (§ 134 Abs. 1 n. F. Bersaufic.) und der "unwahren Darstellung oder Berschleierung" (§ 143 Abs. 1 n.F. Bersaufic.).
- III. Straffenat. Urt. v. 26. September 1940 g. B. 3 D 121/40.
 - I. Landgericht Hamburg.

Aus den Grunden:

1. Für die auf den § 338 Nr. 3 i. Berb. m. bem § 28 StBD. aestütte Rüge kann ber Senat nur das beachten, was der Verteidiger in der Kevisionsbegründung vom 21. Dezember 1939 vorgetragen hat. Die Ablehnung richtet sich gegen die erkennenden Richter. Der Beschluß, durch den das LG. das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt hat, kann in diesem Kalle nach dem § 28 Abs. 2 StBD. nur mit dem Urteil angefochten werden. Das bedeutet, daß es auch nur in ben Formen anfechtbar ist, die für das Rechtsmittel selbst gelten (RUSt. Bb. 22 S. 135). Im Revisionsrechtszug ist also die Beschwerde zu begründen. Für die Revisionsbegründung ift aber im \$ 345 Abs. 2 StBD. vorgeschrieben, daß sie in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift ober aur Niederschrift der Geschäftsstelle abzugeben ist; das gilt auch für die im § 28 Abs. 2 StBD. vorgesehene Anfechtung des Beschlusses. durch den das erkennende Gericht einen Ablehnungsantrag der bort bezeichneten Art verworfen hat. Hiernach ist, was der Beschwerdeführer selbst zur Begründung der Beschwerde schriftlich vorgetragen hat, für das Revisionsgericht unbeachtlich. Es hat auch insoweit außer Betracht zu bleiben, als der Verteidiger und der Urkundsbeamte auf die schriftlichen Ausführungen des Angeklagten selbst Bezug genommen haben. Solche Bezugnahmen sind nach ständiger Rechtsprechung bei der Revisionsbegründung nicht gestattet.

Sachlich hat das Revisionsgericht, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung annimmt, nach den für die Beschwerde geltenden Grundsäßen zu entscheiden; es ist also nicht an die Feststellungen des Gerichtes gebunden, gegen dessen Beschluß sich die Beschwerde richtet. Dabei ist auch für die Frage, ob das Absehnungsseseluch mit Recht für unbegründet erklärt worden ist, von dem Zeitspunkt auszugehen, in dem das Landgericht entschieden hat. Nur solche Absehnungsgründe sind in Betracht zu ziehen, die der Absehnende bis zur Verwerfung seines Gesuches vorgebracht hatte. Auf den Inhalt des angesochtenen Urteils kann die Beschwerde gegen den das Absehnungsgesuch verwersenden Beschluß nicht gestützt werden.

Hiernach ist für die Beurteilung des Ablehnungsantrages nur das beachtlich, was der Beschwerdeführer in seinem Schriftsatz vom 6. Oktober 1938 angeführt hat. Dieser enthält aber keinen

sachtung der im § 27 StPO. gegebenen Vorschriften — unter Beachtung der im § 27 StPO. gegebenen Vorschriften — in dem das Ablehnungsgesuch zurückweisenden Beschlusse zutreffend ausgeführt hat. (Das wird näher ausgeführt.)

2. Bergeben gegen ben § 134 Beriaufil.

Das LG. hat die Verurteilung des Angeklagten B. wegen fortsgesetzen Vergehens gegen den § 134 Versunssichend besgründet. Was der Beschwerdeführer hierzu vorbringt, greift nicht durch.

Namentlich sind die rechtlichen Ausführungen zu dem Falle des Zwischenabschlusses vom 31. Oktober 1931 nicht geeignet, die Annahme des LG. zu erschüttern, daß der Angeklagte hier "wissentlich falsche Angaben gemacht" habe. Der Unterschied im Wortlaute zwischen dem § 134 Abs. 1 n. F. (§ 105 a. F.) — "falsche Angaben machen" — und dem § 143 Abs. 1 n. F. (§ 111 a.F.) Versuusse. — "unwahre Darstellung ober Verschleierung" — (vgl. auch die §§ 313, 314 HGB. — jest §§ 295, 296 Atte. —) hat nicht die Bedeutung. die ihm der Beschwerdeführer beimift. Zwischen den Begriffen der "falschen Angabe" (oder der "unrichtigen Darstellung") und der "Berschleierung" läßt sich keine scharfe Grenze ziehen (RGSt. Bb. 37 S. 433, 434, Bb. 41 S. 293, 300). Beibe geben ineinander über. Eine "Berschleierung", die dazu dient, für die Entscheidung der Aufsichtsbehörde wesentliche Umstände zu verdeden, ist eine - im Gesamtbild - falsche Angabe. Es ist auch darauf hinzuweisen, daß der § 295 Abs. 1 Atto. neben dem "Machen falscher Ungaben" jest überall das "Verschweigen erheblicher Umstände" als den Tatbestand begründend anführt. Das ist keine eigentliche Underung, sondern nur eine Marstellung. Die Rechtsprechung hatte auch nach der alten Fassung der entsprechenden Vorschriften des Hose. und des Versunss. das Berschweigen erheblicher Umstände den "falschen Angaben" aleichaestellt (val. 3. B. RGSt. Bb. 26 S. 66). Daß auch das wissentliche Überschätzen von Vermögenswerten als "Machen falscher Ungaben" aufzufassen ist, ist gleichfalls anerkannt (RVSt. Bb. 49 S. 340, 341).